

# ERSCHLIESSUNGSPLAN

(STRASSEN-UND BAULINIENPLAN)

1:500

BLATT BÜNEN GASSACKER

AUFLAGE 6. Mai 1985 - 8. Juni 1985

Genehmigt vom Gemeinderat am 4. Juli 1987  
Der Ammann *C. W...* Der Gemeindeschreiber *H...*

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 3424 vom 23. Nov. 1987

Der Staatsschreiber *Dr. K. F...*

INGENIEURBÜRO FREY-GNEHM AG Ringstrasse 1, 4600 OLTEN	A- und B-Gen. Genehmigungspkt. 5.3.1987	751.II	K.S./Schö. 52/132 14.3.83
---	---	--------	---------------------------------

## LEGENDE

- Gemeindestrasse Trottoir
- Erschliessungsstrasse zur Gestaltung geeignet
- Fussweg
- Strassenraumgestaltung (Aufpflasterung od. dgl.)
- Baulinie
- Vorbaulinie
- Begrenzung Siedlungsgebiet
- Auflagebegrenzung
- Begrenzung Baugebiet
- Detailerschliessung nach Gestaltungsplan mit Anschlusspunkten
- Gewässer
- Hecken
- Feldgehölz
- Wald
- Geschützter oder erhaltenswerter Baum

Genest § 20 die kantonalen Verordnung über den Natur- und Umweltschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bestimmten Tier- und Pflanzenarten wiederentfernt oder verändert werden. Das suchgenasse Zurückschneiden ist gestattet.

Im Bereich von Wald und Feldgehölzen gilt grundsätzlich ein gesetzlicher Waldschutz mit dem Sperrgebiet für Neu-, Um- und Anbauten innerhalb des gesetzlichen Waldbestandes sind in jedem Fall dem kantonalen Forst-Departement einzureichen und bedürfen einer Austraherbewilligung.

